

Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt Alfred Gass

Per E-Mail: [REDACTED]

Hamburg, den 28. März 2019

**Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
/ Hier: Einrichtung von elektronischen Kanzleipostfächern**

Ihr Zeichen: BRAK-Nr. 079/2019

Sehr geehrter Herr Kollege Gass,

für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg nehme ich zum Thema der beA-Kanzleipostfächer nachfolgend abschließend wie folgt Stellung.

Zunächst darf ich auf unsere vorläufige Stellungnahme von Herrn Dr. Löwe per E-Mail vom 11.01.2019 verweisen. Zusätzlich möchten wir folgende Punkte hervorheben:

1. Bei der Schaffung von Kanzleipostfächern ist auf eine möglichst praktikable und unbürokratische Lösung zu achten. Entschieden abzulehnen ist daher die Lösung, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern auf die Meldungen der Mitglieder irgendwelche Verzeichnisse über Berufsausübungsgemeinschaften führen und diese an die BRAK elektronisch übersenden. Solche Verzeichnisse wären neu zu schaffende Verzeichnisse; derzeit verfügen die regionalen Kammern über keine Daten, die eine sichere Zuordnung von Berufsträgern zu einer Berufsausübungsgemeinschaft erlauben. Auch in Zukunft werden die Kammern diese Daten nicht erheben können, weil sich die Zuordnung nicht aus verlässlichen Quellen ergibt; die Verzeichnisse wären Verzeichnisse, die allein auf den Angaben der Mitglieder beruhen würden. Die Pflege solcher Verzeichnisse, würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Regionalkammern bedeuten, den diese nicht werden leisten können. Das Führen eines solchen Verzeichnisses ist zudem fehleranfällig und für die Kammern haftungsträchtig. Auch wenn die Kammern nicht die Verantwortlichkeit für die *Richtigkeit und Pflege der Daten* tragen sollen, so werden sie

doch die Verantwortlichkeit für die *richtige Eintragung der ihr mitgeteilten Daten* übernehmen müssen. Und wessen Meldungen zu dem Verzeichnis dürfen die Kammern überhaupt berücksichtigen? Die Kammern können die Berechtigung einer Person, Änderungen an den Berechtigungen des Kanzleipostfachs zu veranlassen, nicht prüfen: darf diese Person jemanden aus dem Kanzleipostfach entfernen? Das kann eine sehr Streitige und haftungsträchtige Frage sein. Die durch das beA erforderliche Datenpflege führt die Kammern jetzt schon an die Grenzen ihrer Belastbarkeit, eine Ausweitung dieser Datenpflege ist weder vorstellbar noch umsetzbar.

Unverständlich ist auch, wieso der Umweg über die regionalen Kammern zur Schaffung von Kanzleipostfächern erforderlich sein soll. Hier gibt es eine direktere Lösung: Anbieter der Kanzleipostfächer wäre die BRAK, Nachfrager wären einzelne Rechtsanwälte in Berufsausübungsgemeinschaften. Verbunden sind Anbieter und Nachfrager jetzt schon zwingend durch das beA, das jeder Nachfrager kraft seiner Zulassung besitzt. Insofern liegt es nahe, jedem Rechtsanwalt die Möglichkeit zur Schaffung eines Kanzleipostfaches nach dem beA-Login innerhalb der Profil- oder Postfachverwaltung seines beA zu ermöglichen. Dieser Rechtsanwalt würde dann als Administrator für die von ihm dort angegebene Berufsausübungsgemeinschaft agieren und könnte einzelne Rechtsanwälte dem Kanzleipostfach zuordnen bzw. später löschen (so wie er auch Rechte für sein persönliches beA bereits vergeben kann). Damit wäre auch zugleich sichergestellt, dass nur Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer ein Kanzleipostfach beantragen können (denn nur diese verfügen über ein beA). Die von einigen Stellen geforderte Verknüpfung zwischen dem persönlichen beA und dem Kanzleipostfach würden die Anwälte damit selbst vornehmen. Die Regionalkammern sind aus dem Prozess zur Schaffung der Kanzleipostfächer komplett herauszuhalten. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Berufsausübungsgemeinschaft und über die Zugriffsmöglichkeit auf das Kanzleipostfach wären dann rein zivilrechtlich zwischen den beteiligten Anwälten zu lösen. BRAK und regionale Kammern würden dann schon mangels administrativer Rechte und mangels sonstiger technischer Eingriffsmöglichkeiten in derartige Streitigkeiten nicht involviert werden.

2. Ferner haben wir Zweifel, ob ein lediglich optionales Kanzleipostfach eine gute Lösung wäre. Dies würde auf eine „Hybridlösung“ in der Form hinauslaufen, dass einige Berufsausübungsgemeinschaften ein Kanzleipostfach haben und andere nicht. Diese fehlende Verlässlichkeit bei einer optionalen Lösung dürfte den elektronischen Rechtsverkehr eher erschweren als erleichtern. Ein lediglich optionales Kanzleipostfach für Sozietäten und vergleichbare Berufsausübungsgemeinschaften ist nach unserer Auffassung daher nicht geeignet, die derzeit aus der Praxis geschilderten Probleme zu bewältigen.

Vielmehr sollten (nur) die Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Kanzleipflicht (§ 27 BRAO) verpflichtet sein, ein Kanzleipostfach zu schaffen. Bei Einzelanwälten hingegen ist das persönliche beA zugleich als Kanzleipostfach anzusehen; dort stellen sich die geschilderten Zustellungsprobleme nicht. Entgegen der

Auffassung der BRAK sehen wir auch bei einem Pflicht-Kanzleipostfach keine Notwendigkeit, hinsichtlich der Berufsausübungsgemeinschaften ein von den Kammern geführtes Register mit „öffentlichem Glauben“ zu schaffen (was in der Tat angesichts des Prüfungs- und Administrationsaufwand für die Kammern entschieden abzulehnen ist). Das Erfassen und Verwalten hinsichtlich Zugehörigkeit, Eintritts und Ausscheidens einzelner Partner obliegt dem administrativ handelnden Rechtsanwalt (s.o.) im Rahmen seiner Kanzleipflicht und nicht den Rechtsanwaltskammern. Insofern ist nicht nachvollziehbar, woraus sich die Notwendigkeit für ein zusätzliches von den Kammern gepflegtes Register ergeben sollte. Aus dem Wunsch nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Bezug auf die Existenz derartiger Berufsausübungsgemeinschaften kann sich jedenfalls keine Notwendigkeit ableiten. Denn der Rechtsverkehr kommt bislang mit den Berufsausübungsgemeinschaften auch ohne Register sehr gut klar.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Hoes
Rechtsanwalt
Geschäftsführer